

**MOTION** von Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Karin Fehr (Grüne, Uster)  
betreffend Anstellungsverfahren im Bildungsbereich

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die folgenden Gesetzesänderungen zu unterbreiten:

- a. Die Kandidierenden für das Rektorat und die Prorektorate der Universität, die Rektorate und deren Stellvertretung der Fachhochschulen und der Mittel- und Berufsfachschulen sollen nicht mehr vom Lehrkörper in seiner Gesamtheit vorgeschlagen oder empfohlen werden, sondern von einer Findungskommission.
- b. Es wird eine Findungskommission eingesetzt. Eine Vertretung des Lehrkörpers und des Personals ist zu gewährleisten.
- c. Das Bewerbungsverfahren ist bis zum Entscheid der Wahlbehörde vertraulich.

Esther Guyer  
Karin Fehr

Begründung:

Die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitungen obliegt richtigerweise den obersten Organen der selbstständigen Anstalten. In den Fachhochschulen ist dies der Fachhochschulrat, in der Universität der Universitätsrat. In den Berufsfachschulen und den Mittelschulen wählt der Regierungsrat auf Antrag der Schulkommissionen die Mitglieder der Schulleitungen.

Im heutigen Verfahren hat der Senat der Universität, die Hochschulversammlungen der Fachhochschulen und die Gesamtkonvente der Mittel- und Berufsfachschulen ein Antragsrecht an die Wahlbehörde. Das bedeutet, dass sich die Kandidierenden bei diesen Gremien vorstellen müssen. Ihre Kandidatur erhält dadurch eine hohe Öffentlichkeit. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sehr gut qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten in ungekündigter Stellung diesen Schritt nicht mitmachen können und auf eine Bewerbung verzichten.

Dieses Verfahren hat bei den Hochschulen sowie bei den Mittel- und Berufsfachschulen zur Folge, dass sich faktisch nur interne Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stellen. Externe Kandidatinnen und Kandidaten haben bei diesem Verfahren praktisch keine Chance. Hinzu kommt, dass die Gewählten ihren Kolleginnen und Kollegen verpflichtet bleiben, da sie sich alle vier Jahre einem Wiederwahlverfahren stellen müssen. Dadurch besteht die Gefahr, dass nötige aber unpopuläre Entscheide unterbleiben.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass die Wahl der Hochschul- und Schulleitungen in einem Verfahren erfolgt, das den üblichen Kriterien für die Besetzung von hohen Kaderpositionen Rechnung trägt. Nur so kann eine kompetente und starke Leitung der Hochschulen sowie der Mittel- und Berufsfachschulen gewährleistet werden.